

Stand: 26.02.2018

### Verzögerungen bei der Ausreise Nord/Süd und Süd/Nord

Verzögert sich die Ausreise eines Freiwilligen aufgrund von z.B. Visaproblemen, verkürzt sich hierdurch im Allgemeinen der Dienst um den entsprechenden Zeitraum.

Bisher wird die Förderung in solchen Fällen entsprechend der Verkürzung des FW-Dienstes reduziert. Es wird also bei einem exemplarisch angenommen 10- statt 12-monatigen Dienst nur 10-mal der jeweilige Fördersatz gewährt.

Die notwendigen Ausgaben reduzieren sich aber aufgrund von Fixkosten (z.B. durch bereits zum geplanten Ursprungstermin beginnende Unterbringungs-Mietverträge etc.) nicht im gleichen Ausmaß. Die Folge ist, dass zur Deckung der Ausgaben eingeplante Fördermittel fehlen.

Soweit sich in Einzelfällen der Dienst durch eine verzögerte Ausreise, die nicht im Verantwortungsbereich von EO/AO liegt (also z.B. verspätete Visavergabe trotz rechtzeitiger Antragsstellung), verkürzt, wird daher folgende Regelung vereinbart:

Reicht der Fördersatz der verbliebenen Monate nicht, um die tatsächlich für den Einsatz anfallenden Ausgaben zu decken, können alle zuwendungsfähigen Ausgaben bis zur ursprünglich vereinbarten Förderungshöchstgrenze pro FW abgerechnet werden. Einsparungsmöglichkeiten durch (noch) nicht anfallende Ausgaben sind dabei jedoch stets vollumfänglich auszuschöpfen.

Sobald sich eine Einsatzverspätung um mehr als 6 Monate abzeichnet, ist von einem Storno auszugehen. In jedem Fall ist bei einer Verzögerung von mehr als drei Monaten Engagement Global (Koordinierungsstelle weltwärts) zu kontaktieren.

Soweit die verspätete Ausreise in den Verantwortungsbereich der EO/AO / des/der FW fällt, wird der Förderhöchstsatz entsprechend der verkürzten Einsatzzeit der/des FW reduziert. Die Verantwortlichkeit wird spätestens im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung geklärt.

Verschiebt sich aufgrund einer verzögerten Ausreise der FW-Dienst entsprechend nach hinten, verändert sich der ursprünglich vereinbarte Förderhöchstsatz nicht automatisch. Eine Verlängerung bzw. Aufstockung ist in diesen Fällen stets zu beantragen.